

Amtsblatt

Nr. 14

27.08.2026

3. Jahrgang

Inhaltsübersicht

	Seite
Haushalt 2026 des Mittelschulverbands Eiselfing – Veröffentlichung Amtsblatt Nr. 11 Landkreis Rosenheim	3
Haushalt 2026 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe	5
Satzung zur Regelung von Fragen des Verfassungsrechts des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe – Veröffentlichung Amtsblatt Nr. 11 Landkreis Rosenheim	7
Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – Widmung	10

HERAUSGEBER

Gemeinde Amerang, Wasserburger Straße 11, 83123 Amerang
Tel. 08075/9197-0, E-Mail info@amerang.de

www.amerang.de/rathaus-und-buergerservice/service/amtsblatt-amerang

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

**Vollzug des KommZG und der GO;
Haushalt 2026 des Mittelschulverbands Eiselfing**

I.

Die Verbandsversammlung des Mittelschulverbands Eiselfing hat in der Sitzung vom 10.06.2026 den Haushalt des Jahres 2026 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Zur Erlangung der Rechtswirksamkeit wird die Haushaltssatzung nachstehend bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung
des Mittelschulverbandes Eiselfing, Landkreis Rosenheim**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung i. V. m. Art. 41 Abs. 1 und 42 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Mittelschulverband Eiselfing folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt, er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 891.708,-- €

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 161.632,-- €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsemächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage Grundschule:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt für die Grundschule wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 356.122,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Grundschüler*innen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2025 auf 156 Grundschüler*innen festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Grundschüler*in auf 2.282,83 EUR festgesetzt.

(2) Verwaltungsumlage Mittelschule:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt für die Mittelschule wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 290.490,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Mittelschüler*innen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2025 auf 128 Mittelschüler*innen festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Mittelschüler*in auf 2.269,45 EUR festgesetzt.

§ 5

(1) Investitionsumlage Grundschule:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt für die Grundschule wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 0,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Grundschüler*innen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2025 auf 156 Grundschüler*innen festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Grundschüler*in auf 0,00 EUR festgesetzt.

(2) Investitionsumlage Mittelschule:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt für die Mittelschule wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 0,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Mittelschüler*innen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2025 auf 128 Mittelschüler*innen festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Mittelschüler*in auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Die vom Schulverband nach §§ 4 und 5 zu erhebenden Umlagen sind mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 25. Januar, 25. April, 25. Juli und 25. Oktober des Jahres 2026 fällig. Falls die Haushaltssatzung 2027 zu Beginn des Haushaltsjahres 2027 noch nicht erlassen sein sollte, wird die Verwaltungsumlage nach § 4 in Höhe der im Jahr 2026 festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig zu den entsprechenden Terminen im Jahr 2027 erhoben.

§ 7

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 8

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Mittelschulverband Eiselfing
Eiselfing, 24.06.2026

gez.

Georg Reinthaler
Erster Verbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung und der zur Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes (Gemeinde Eiselfing, Am Pfarrstadl 1, 83549 Eiselfing) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 08.07.2026

gez.

Stegemann
Oberregierungsrat

Bekanntmachung

Vollzug des KommZG und der GO;

Haushalt 2026 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe hat in der Sitzung vom 08.06.2026 den Haushalt des Jahres 2026 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Zur Erlangung der Rechtswirksamkeit wird die Haushaltssatzung nachstehend bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe
(Landkreis Rosenheim) für das Wirtschaftsjahr 2026**

Aufgrund der §§ 20 und 21 der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Erfolgsplan	- in den Erträgen mit	1.727.000,00 €
	- in den Aufwendungen mit	1.727.165,00 €
und im Vermögensplan in den	Einnahmen und Ausgaben mit	1.677.000,00 €.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden für das Wirtschaftsjahr 2026 nicht festgesetzt.

Eine Kreditermächtigung aus den Vorjahren wird nicht in Anspruch genommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Schonstett, 24.06.2026

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schonstetter Gruppe

gez.

Reinthalder
(Verbandsvorsitzender)

II.

Die Satzung wurde am 31.07.2026 im Amtsblatt Nr. 11/2026 des Landkreises Rosenheim bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung und der zur Haushaltssatzung gehörende Wirtschaftsplan liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Hauptstr. 11, 83137 Schonstett) zur öffentlichen Einsicht bereit.

Wir bitten auch die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe auf ortsübliche Weise über diese Bekanntmachung zu informieren.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe
Schonstett, 04.08.2026



Reinthalder
(Verbandsvorsitzender)



FINANZWESEN

**Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen des Verfassungsrechts
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe vom 09.06.2026**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe hat in der Sitzung vom 08.06.2026 die nachstehende Satzung zur Regelung von Fragen des Verfassungsrechts des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe vom 09.06.2026 beschlossen,

Satzung zur Regelung von Fragen des Verfassungsrechts des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe erlässt aufgrund der Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 20a, 23, 32, 33 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus 3 geborenen und 7 gekorenen Verbandsräten (gem. § 6 Verbandssatzung).

§ 2 Ausschüsse

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung ihrer Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Verbandsausschuss, gemäß § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung, bestehend aus dem Vorsitzenden und 3 Verbandsräten.
 - b) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 2 weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung.
- (2) Den Vorsitz in dem in Absatz 1 Buchst. a genannten Ausschuss führt der Verbandsvorsitzende. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein von der Verbandsversammlung bestimmter Verbandsrat den Vorsitz.
- (3) Der Verbandsausschuss ist vorberatend tätig, soweit die Verbandsversammlung selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließt er anstelle der Verbandsversammlung.
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Verbandsräte, Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Verbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Ehrenamtlichen Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je **25,00 €** für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses,
- (3) Ehrenamtlich Tätige, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige ehrenamtliche Verbandsräte, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine

Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

- (4) Die ehrenamtlichen Verbandsräte erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagesgelder nach den Sätzen der des Bayerischen Reisekostengesetzes,
- (5) Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Entschädigung von brutto 410,00 €. Sein Stellvertreter erhält eine monatliche Entschädigung von brutto 50,00 €, Beide erhalten in Anlehnung an die beamtenrechtlichen Vorschriften ein 13. Monatsgehalt als Sonderzuwendung. Die Entschädigungen und Sonderzuwendungen nehmen nicht an den allgemeinen Besoldungserhöhungen teil.

§ 4

Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.
- (2) Zur Führung der Geschäftsstelle wird ein Geschäftsleiter bestellt. Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Geschäftsleiter Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach Art. 36 Abs. 2 KommZG übertragen werden. Durch gesonderten Beschluss der Verbandsversammlung können dem Geschäftsleiter ferner unbeschadet des Art 34 Abs. 2 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 08.06.2026 in Kraft.
- (2) Die Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe vom 28.05.2020 wird aufgehoben.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe
Schonstett, 09.06.2026

gez.

Reinthalder
Verbandsvorsitzender

Die Satzung wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit bekanntgemacht.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 08.07.2026

gez.

Stegemann
Oberregierungsrat

Bekanntmachung

Die durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe erlassene

**Satzung zur Regelung von Fragen des Verfassungsrechts des Zweckverbandes zur
Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe vom 09.06.2026**

ist im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim Nr. 11 vom 31.07.2026 bekanntgemacht.

Auf die Veröffentlichung wird hingewiesen.

Die Satzung kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Schonstett sowie bei
den Gemeinden Amerang, Eiselfing und Schonstett eingesehen werden.

Schonstett, 04.08.2026



Georg Reinthaler
Verbandsvorsitzender



Bekanntmachung zur Verfügung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Widmung (Art. 6 BayStrWG)

In der Gemeinde Amerang, Landkreis Rosenheim, Regierungsbezirk Oberbayern, wird
entsprechend dem Beschluss des Gemeinderates vom 17.09.2025

Lageplan:



Das im beiliegenden Lageplan rot gekennzeichnete Straßenstück (FIST.-Nr. 85/2) der Gemarkung Amerang) wird gemäß Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG als Ortsstraße gewidmet.

Straßenbeschreibung

Straße:	Vodermaier Garten
Stadt/Gemeinde:	Amerang;
Landkreis:	Rosenheim;
Widmungsbeschränkung:	keine;
Flurnummern:	85/2, Gemarkung Amerang;
Anfangspunkt:	Mündung St2360 "Frabertshamer Straße";
Endpunkt:	Fußweg FIST.-Nr. 72 und Fußweg zum Kirchweg;
Länge:	0,141 km;
Baulastträger:	Gemeinde Amerang;

Die Verfügung kann in der Gemeindeverwaltung Amerang, Wasserburger Straße 11, 83123 Amerang, Zimmer Nr. 1.3, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

26.08.2026

gez. 1. Bürgermeister Konrad Linner